

# **BGer 6B 699/2017 vom 29. August 2017**

Bundesgericht, 2017-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_699\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_699_2017)

FR: TF 6B 699/2017 du 29 août 2017

IT: TF 6B 699/2017 del 29 agosto 2017

## **Regeste**

Missachten eines Lichtsignals; Einsprache gegen Strafbefehl, Nichteintreten | Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 14. Juni 2017 eine Frist angesetzt bis zum 29. Juni 2017, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Die mittels Gerichtsurkunde versandte Verfügung konnte zugestellt werden. Da der Kostenvorschuss nicht einging, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 5. Juli 2017 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt bis zum 22. August 2017, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Der Beschwerdeführer hat die mit Gerichtsurkunde versandte Verfügung auf der Post nicht abgeholt. Da er damit bzw. mit gerichtlicher Post rechnen musste (vgl. BGE 130 III 396 E. 1.2.3; 116 Ia 90 E. 2a), gilt sie als zugestellt. Im Übrigen wurde sie auch noch mit gewöhnlicher Post versandt. Der Kostenvorschuss ging auch innert Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.